



A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Stadt Rotenburg (Wümme)

Änderung bzw. Aufstellung und öffentliche Auslegung von verschiedenen Bebauungsplänen in der Rotenburger Innenstadt

Der Verwaltungsausschuss hat am 27.01.2010 beschlossen, folgende Bebauungspläne

a) zu ändern:

- Nr. 16 A – Gebiet zwischen Stadtstreek und Nödenstr. –, 1. Änderung,
- Nr. 28 – Gebiet zwischen Kirch- und Turmstr. –, 3. Änderung,
- Nr. 51 – Südöstlich des Neuen Marktes und Am Sande –, 1. Änderung, *(enthalten sind alle Grundstücke westlich Am Sande zwischen Neuer Markt und Bergstr. bis Am Neuen Markt 10 sowie incl. Am Neuen Markt 24/ 26 und Am Sande 1-7 und Birkenweg 3),*
- Nr. 55 B I – Glockengießerstr. – West –, 2. Änderung, *(Gebiet zwischen Glockengießer-, Wallberg-, Große Str. und Große Str. 45 (Westgrenze)),*
- Nr. 55 B II – Glockengießerstr. – Ost –, 2. Änderung, *(Gebiet zwischen Glockengießer-, Wallbergstr., Große Str./ Am Neuen Markt),*

b) aufzustellen:

- Nr. 96 - Große Str. 35-43 und Gebiet östlich der Turmstr. zwischen Große Str./ Am Neuen Markt und Bergstr. – *(bis Am Neuen Markt 8).*

Die 5 Bebauungsplanänderungen und die Bebauungsplanaufstellung sollen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch als Bebauungspläne der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung durchgeführt werden.

Ziel der Planänderungen bzw. der Aufstellung ist die Neuregelung der Zulässigkeit von Spielhallen und sonstigen Vergnügungsstätten in den festgesetzten innerstädtischen Kerngebieten.

Der Entwürfe des o. g. Bebauungsplanes bzw. der o. g. Bebauungsplanänderungen und die Begründungen liegen in der Zeit vom

08.02. bis einschließlich 08.03.2010

im alten Teil des Rathauses, Große Straße 1, II.OG, während der Dienststunden gemäß §3 Abs.2 Baugesetzbuch öffentlich aus. Während dieser Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Bebauungspläne mit Begründungen können während der Auslegungszeit auch unter www.rotenburg-wuemme.de „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rotenburg (Wümme), den 30.01.2010

Der Bürgermeister

gez. Detlef Eichinger